

Informationen zu TOP 9 der Hauptversammlung:

Änderungen in §§ 16 und 17 der Satzung.

Synopse zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Ziff.*	Auszug aus der Satzung der BMW AG (Stand: 5. März 2021)	Vorgeschlagene Satzungsänderungen
9.1	<p>§ 16 Ziff. 1 Satz 5</p> <p>Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter ausnahmsweise gestattet, wenn Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.</p>	<p>§ 16 Ziff. 1 Satz 5</p> <p>Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.</p>
9.2	<p>§ 17 Ziff. 1</p> <p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich.</p>	<p>§ 17 Ziff. 1</p> <p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär erforderlich. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus.</p>
9.3	[§ 17 Ziff. 2 und 3 werden zu § 17 Ziff. 3 und 4]	<p>§ 17 Ziff. 2 [Einfügung]</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, den Umfang und das Verfahren einer solchen Teilnahme und Rechtsausübung im Einzelnen festzulegen.</p>

* Beschlussgegenstand laut Tagesordnung der Hauptversammlung.

 = Bisherige Fassung

 = Vorgeschlagene neue Fassung